

Glarus, 22. November 2018

Bericht zur Vorlage Legislaturplanung 2019-2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission behandelte das obenstehende Geschäft an ihren Sitzungen vom 14. und 22. November 2018 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Gabriela Meier Jud, Niederurnen (14. und 22. November 2018)

Mitglieder: LR Jacques Marti, Diesbach (14. und 22. November 2018)
LR Heinrich Schmid, Bilten (14. und 22. November 2018)
LR Hans Heinrich Wichser, Braunwald (14. November 2018)
LR Fridolin Luchsinger, Schwanden (14. November 2018)
LR Beat Noser, Oberurnen (14. und 22. November 2018)
LR Edgar Wolf, Niederurnen (22. November 2018)

Entschuldigt: LR Hans Heinrich Wichser, Braunwald (22. November 2018)
LR Fridolin Luchsinger, Schwanden (22. November 2018)
LR Edgar Wolf, Niederurnen (14. November 2018)
LR Toni Gisler, Linthal (14. und 22. November 2018)
LR Marius Grossenbacher (14. und 22. November 2018)

An der Sitzung vom 14. November 2018 nahmen zudem Landammann Andrea Bettiga und Ratsschreiber Hansjörg Dürst teil.

Das Protokoll wurde von Elisabeth Knobel, Sekretärin der Geschäftsprüfungskommission, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Geschäftsprüfungskommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 25. September 2018

1. Grundsätzliches

Art. 11 des Finanzhaushaltgesetzes des Kantons Glarus verlangt vom Regierungsrat, dass er den Finanz- und Aufgabenplan erstellt und diesen dem Landrat bis zur ordentlichen Budgetsitzung unterbreitet.

Mit der Legislaturplanung legt die (neu gewählte) Regierung jeweils ihre politischen Schwerpunkte für die kommende Legislatur fest. Im Rahmen des Projekts „Handbuch zur politischen Planung und Steuerung im Kanton Glarus“ wurde die Wirkungsdauer der Legislaturplanung im Jahre 2016 angepasst. Diese gilt neu ab Januar des ersten Jahres nach der Konstituierung der Regierung. Mit dieser Anpassung wird gewährleistet, dass die neue Regierung nach den Wahlen im Frühjahr genug Zeit für die Erarbeitung der Legislaturplanung erhält. Die neue Legislaturplanung gilt somit ab Januar 2019 für vier Jahre. Für die vorliegende Legislaturplanung 2019-2022 waren an verschiedenen Sitzungen Ziele konkretisiert und priorisiert worden.

Basis für die Legislaturplanung 2019-2022 bildet der Politische Entwicklungsplan 2020 bis 2030 vom 6. Februar 2018 im Sinne einer Langfristplanung. Die 18 definierten Ziele für die Legislatur 2019-2022 leisten dabei einen Beitrag zu 29 der 30 langfristigen Entwicklungsschwerpunkten. Einzig der Schwerpunkt „Der Kanton Glarus schafft Rahmenbedingungen für neue Wohnformen zum Zusammenleben der Generationen“ kann gemäss Regierungsrat mit den Zielen für die kommende Legislatur noch nicht direkt angegangen werden.

Schwerpunkte der Legislatur 2019-2022 liegen insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Verkehr und Bildung. So soll der Kanton digitaler werden, die Belastung der Bevölkerung durch den Verkehr zurückgehen und das Bildungsniveau der Glarnerinnen und Glarner steigen.

2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war in der Geschäftsprüfungskommission unbestritten.

3. Detailberatung

Grundlagen und Legislaturplanung 2019-2022 im Allgemeinen

Die Ausführungen des Regierungsrates zu den Grundlagen und zur Bedeutung der Legislaturplanung im Allgemeinen wurden zur Kenntnis genommen.

Legislaturplanung 2019-2022 im Einzelnen

Mit der Massnahme M 1.2 „Einführung von E-Voting als dritten Stimmkanal“ enthält die Legislaturplanung eine Massnahme, die sich nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission bereits tief in der Umsetzungsphase befindet. Es stellt sich für die Geschäftsprüfungskommission daher die Frage, inwieweit die Einführung von E-Voting noch in die Legislaturplanung aufzunehmen ist.

Die Kommission begrüsst die Erarbeitung einer Digitalisierungsstrategie für die Kantonale Verwaltung (Massnahme M 2.1). Die Frage, ob eine Fachstelle E-Government (Massnahme M 2.2) zu schaffen ist, kann nach Ansicht der Kommission aber erst beantwortet werden, wenn eine Digitalisierungsstrategie vorliegt. Ein Mitglied stellte den Antrag, die Massnahme M 2.2 zurückzustellen, bis eine Digitalisierungsstrategie vorliegt.

Der Antrag auf Zurückstellung der Massnahme M 2.2 „Schaffung einer Fachstelle E-Government“ bis zum Vorliegen einer Digitalisierungsstrategie wird einstimmig gutgeheissen.

Mit der Überprüfung der Steuerstrategie (Massnahme M 3.1) will der Regierungsrat dazu beitragen, dass der Kanton Glarus seine Position als Kanton mit einem der höchsten verfügbaren Einkommen hält (LZ 3). Die Kommission begrüsst dieses Legislaturziel, ist aber der Ansicht, dass der Einfluss einer Steuerstrategie auf

dessen Erreichung beschränkt sein wird, wenn sich die Überprüfung und allfällige Anpassung der Steuerstrategie auf natürliche Personen beschränken soll.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass der Regierungsrat das Wachstum der Gesundheitskosten begrenzen will (Massnahme M 3.2). Es fehlen jedoch Angaben, in welchem Umfang (in Prozenten oder Zahlen) dies geschehen soll. Damit wird die Überprüfung der Umsetzung dieser Massnahme erschwert. Ein Mitglied stellte den Antrag, die Massnahme M 3.2 zur Konkretisierung zurückzuweisen.

Der Antrag, die Massnahme M 3.2 „Wachstum der Gesundheitskosten begrenzen“ zur Konkretisierung des Umfangs zurückzuweisen, wird einstimmig gutgeheissen.

Der Regierungsrat nahm nachträglich zur Frage nach dem konkreten Inhalt von EFAS (einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen; Massnahme M 4.2) Stellung. Die Kommission nahm von der auf Bundesebene geplanten Einführung eines monistischen Systems (Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand) Kenntnis.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass für die Massnahme M 5.2 „Aufbau Lehrbetriebsverbund für Informatiker EFZ und Einführung Bildungsgang HF Informatik“ gemäss Auskunft des Regierungsrates mit einer in Auftrag zu gebenden Studie mit Konzept auch der Bedarf von Seiten der Betriebe geklärt und der Umsetzungsentscheid im Anschluss aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse zu fällen sein werden. Ein Mitglied beantragt, die Massnahme M 5.2 zurückzustellen, bis diese Studie mit Konzept vorliegt und der Bedarf geklärt ist.

Der Antrag, die Massnahme M 5.2 „Aufbau Lehrbetriebsverbund für Informatiker EFZ und Einführung Bildungsgang HF Informatik“ zurückzustellen, bis der Bedarf von Seiten der Betriebe geklärt ist, wird einstimmig gutgeheissen.

Mit Bezug auf die Massnahme M 8.2 „Erarbeitung einer Strategie zur „Frühen Kindheit“, Angebot an vorschulischer Betreuung verbreitern und mit Projekten unterstützen“ stellte sich für die Kommission die Frage nach der konkreten Möglichkeit der Einflussnahme des Kantons in diesem Bereich. Sie nahm von der entsprechenden Antwort der Regierung Kenntnis und begrüsst ausdrücklich, dass der Regierungsrat in diesem Bereich ein stärkeres Engagement vorsieht.

Mit der Massnahme M 10.2 sind flankierende Massnahmen im Zusammenhang mit der Stichstrasse Näfels-Mollis geplant. Die Kommission stellt fest, dass der Verkehrsfluss auf der Achse Näfels-Netstal-Glarus bereits heute sehr schlecht ist. Sie vermisst denn auch Aussagen zur Verbesserung dieser Situation in der Legislaturplanung 2019-2022.

Der Regierungsrat nahm nachträglich zur Frage Stellung, welcher konkrete Nutzen sich mit der Einführung einer Hausanalyse als neues Beratungsinstrument verbinde (Massnahme M 12.2). Die Kommission ist der Ansicht, dass bereits heute Mittel wie Massnahmen der kommunalen Ortsplanung etc. vorhanden sind, um die mit der Hausanalyse bezweckte Anstossung bzw. Erleichterung der baulichen Entwicklung in den Dorfzentren zu erreichen. Überdies sieht die Kommission dies nicht als kantonale Aufgabe.

Der Antrag eines Mitglieds, die Massnahme M 12.2 „Einführung einer Hausanalyse als neues Beratungsinstrument“ zu streichen, wird einstimmig gutgeheissen.

Gesetzgebungsprogramm 2019-2022

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass das Strassengesetz nicht in das Gesetzgebungsprogramm 2019-2022 aufgenommen wurde, denn sie ist nach wie vor der Ansicht, dass der Nachführung der Strassenverzeichnisse und der damit verbundenen Anpassung des Kantonsstrassennetzes die nötige Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Obwohl der Landrat an seiner Sitzung vom 8. November 2017 den Regierungsrat beauftragte, im Rahmen der Legislaturplanung 2019-2022 aufzuzeigen, wie und mit welchen Mitteln er die Revision des Wassergesetzes durchzuführen beabsichtige, fehlt das Wassergesetz im Gesetzgebungsprogramm 2019-2022. Dies ist für die Geschäftsprüfungskommission unverständlich.

Der Antrag eines Mitglieds, das Kapitel 3.4 des Gesetzgebungsprogramms 2019-2022 zurückzuweisen, mit dem Auftrag, die Revision des Wassergesetzes in das Gesetzgebungsprogramm 2019-2022 aufzunehmen und aufzuzeigen, was zur Umsetzung unternommen wird, wird einstimmig gutgeheissen.

Zusammenfassung

Grundsätzlich begrüsst die Geschäftsprüfungskommission die Auslegeordnung und auch die Massnahmen im Bericht des Regierungsrates. Bei verschiedenen Legislaturzielen ist aber leider nicht erkennbar, auf welchen Feststellungen und Erkenntnissen die gewählten Massnahmen beruhen. Auch sind Massnahmen vorgesehen, ohne dass die zugehörige Strategie bereits festgelegt worden wäre.

Die Geschäftsprüfungskommission wird nach einer allfälligen Verabschiedung der vorliegenden Legislaturplanung die Erreichung der verschiedenen Ziele überwachen und den Landrat laufend orientieren.

4. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat,

- *die Massnahme M 2.2 „Schaffung einer Fachstelle E-Government“ bis zum Vorliegen einer Digitalisierungsstrategie zurückzustellen;*
- *die Massnahme M 3.2 „Wachstum der Gesundheitskosten begrenzen“ zur Konkretisierung des Umfangs zurückzuweisen;*
- *die Massnahme M 5.2 „Aufbau Lehrbetriebsverbund für Informatiker EFZ und Einführung Bildungsgang HF Informatik“ zurückzustellen, bis der Bedarf von Seiten der Betriebe geklärt ist;*
- *die Massnahme M 12.2 „Einführung einer Hausanalyse als neues Beratungsinstrument“ zu streichen;*
- *das Kapitel 3.4 des Gesetzgebungsprogramms 2019-2022 zurückzuweisen, mit dem Auftrag, die Revision des Wassergesetzes in das Gesetzgebungsprogramm 2019-2022 aufzunehmen und aufzuzeigen, was zur Umsetzung unternommen wird;*

und darüber hinaus aber das restliche Legislaturprogramm 2019-2022 zu genehmigen.

Genehmigen Sie Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Geschäftsprüfungskommission


Gabriela Meier Jud
Kommissionspräsidentin